

VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung; VBV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1

¹ Der Beitrag wird jener Gemeinde ausbezahlt, in der gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bildungsgesetzes die Schulpflicht zu erfüllen ist. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

Artikel 13 Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)

Artikel 13 Erstberatung und weitere Beratungsangebote

² Weitere Beratungsangebote unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit.

Artikel 14 Absatz 2 (neu)

² Der Erziehungsrat legt fest, welche weiteren Beratungsangebote in welcher Höhe als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Beitragsberechtigt sind Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F), anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) sowie von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S), die die Volksschule besuchen und Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Neuer Abschnitt nach Artikel 16b

7. Abschnitt: **Beiträge an die schulergänzende Betreuung**

Artikel 16c Betreuungsformen

¹ Die schulergänzende Betreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Unterricht statt und

¹ RB 10.1222

richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

² Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende drei Angebote:

- a) die Betreuung vor Unterrichtsbeginn am Morgen;
- b) die Betreuung über den Mittag;
- c) die Betreuung nach dem Mittag und nach dem Unterricht am Nachmittag.

Artikel 16d Beitragsberechtigung

¹ Wo dieser Abschnitt Beiträge an Gemeinden vorsieht, gelten die Beiträge für jede Schule einzeln.

² Ist die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar, kann der Erziehungsrat zusätzlich zur Schule einen Schulstandort als beitragsberechtigt anerkennen.

Artikel 16e Höhe der Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden folgende jährliche Pauschalbeiträge für die schulergänzende Betreuung:

- a) Sockelbeiträge: 4 500 Franken pro Angebot;
- b) Belegungspauschale: 2.50 Franken pro Belegung (eine Schülerin oder ein Schüler pro Angebot und Tag).

² Der Regierungsrat errechnet jährlich den Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 an.

³ Für die Gesamtsumme der Belegungspauschalen gilt eine Obergrenze von 500 000 Franken. Wird diese erreicht, werden die Belegungspauschalen aller Gemeinden anteilmässig gekürzt.

Artikel 16f Beitragsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen ist ein vom Erziehungsrat bewilligtes Konzept für die schulergänzende Betreuung.

² Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde nur, wenn sie für die schulergänzende Betreuung finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt.

Artikel 16g Auszahlung

Sockelbeiträge und Belegungspauschale werden gemäss den bewilligten Angeboten und der Meldung der Belegungen sowie der eigenen finanziellen Leistungen ausgerichtet.

Artikel 16h Elternbeiträge

¹ Die Gemeinden regeln, ob sie für die schulergänzende Betreuung Elternbeiträge erheben.

² Werden Elternbeiträge erhoben, haben sich diese grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu richten.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Cornelia Gamma

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann